

ZU FRÜH GEBOREN ★ DAS ELTERNGELD

Gesetzliche Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Situation der Eltern von Frühgeborenen



Mehr Zeit für die Allerkleinsten!



Bundesverband
„Das frühgeborene Kind“ e.V.

Prolog

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

„mehr Zeit für die Aller kleinsten“, so lautet die Forderung des Bundesverbandes an das Familienministerium. Seit mehr als acht Jahren setzt sich der Bundesverband nun schon dafür ein, dass sich die Situation für Frühchen-Eltern im Hinblick auf das Elterngeld verbessert. Im Bereich des Mutterschutzes konnte der Verband bereits erfolgreich bewirken, dass Müttern neben den acht Wochen des nachgeburtlichen Mutterschutzes zusätzlich weitere vier Wochen im Fall einer zu frühen Geburt oder der Geburt von Mehrlingen zustehen.

Trotz der Ablehnung einer eingereichten Petition zum Thema, diverser Schriftwechsel mit dem Bundesfamilienministerium und unzähliger anhängiger Klagen von betroffenen Eltern vor dem Bundessozialgericht zeigt sich von staatlicher Seite wenig Verständnis für die besondere Situation der Familien. Das können wir als Dachverband der Elterninitiativen und Fördervereine für Frühgeborene und kranke Neugeborene so nicht hinnehmen. Mit dieser Broschüre möchten wir die Problematik noch einmal vergegenwärtigen und eine mögliche Lösungen im Sinne der benachteiligten Familien bewirken, denn bei der jährlichen Zahl von ca. 60.000 zu früh geborenen Kindern kann wohl kaum von bedauerlichen Einzelfällen gesprochen werden.

Barbara Mitschdörfer
Vorstandsvorsitzende
BV „Das frühgeborene Kind“ e.V.



„Das Elterngeld gibt jungen Familien Zeit für Verantwortung...“

„Zeit für Verantwortung...“ - die wünschen sich Frühchenfamilien auch!

„Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben“, verspricht die Homepage des Bundesfamilienministeriums unter **www.bmfsfj.de**.

Auf die gemeinsame Betreuungszeit mit ihrem zu früh geborenen Kind nach dem anfänglich für ein gesundes Überleben notwendigen Klinikaufenthalt freuen sich Frühcheneltern nach den zunächst erlebten Turbulenzen ganz besonders.

Doch bedauerlicherweise sieht deren Realität im Hinblick auf das Elterngeld oftmals ganz anders aus.

Aufgrund komplexer Verrechnungspraktiken mit mutterschaftsgeldrechtlichen Ansprüchen entgeht betroffenen Müttern wertvolle Zeit, in der sie sich unbeschwert um ihr zu früh geborenes Kind im häuslichen Umfeld kümmern könnten.



Elterngeld

Anspruchsvoraussetzungen

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 BEEG). Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld Anspruchsvoraussetzungen

Im Regelfall entsteht der Anspruch damit unmittelbar nach der Geburt eines Kindes. Wird ein Kind jedoch zu früh geboren, dann wird es anfangs nach der Geburt weder von den Eltern betreut, noch lebt es mit ihnen in einem Haushalt. Es wird für Wochen oder gar Monate von Ärzten und Pflegeteams auf einer neonatologischen Station medizinisch versorgt. Damit liegen bereits die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG nicht vor!

Bedeutet das etwa streng genommen, dass Frühchen-Eltern keinen Anspruch auf Elterngeld haben? Nein! Denn hier kommt § 1 Abs. 5 BEEG zum tragen. Er besagt:

„Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.“

Mit Sicherheit ist die medizinische Notwendigkeit des Aufenthaltes in einer Kinderklinik als wichtiger Grund zu werten, der es den Eltern vorerst unmöglich macht, ihr Kind im häuslichen Umfeld zu betreuen und zu erziehen.

Dass es beim Anspruch auf Elterngeld jedoch nicht ausschließlich um die ersten 14 Lebensmonate eines Kindes geht, macht folgende Regelung deutlich:

§ 4 Abs. 1 BEEG besagt folgendes:

„Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Die 14-Monatsfrist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.“

Damit soll explizit der Beziehungsaufbau im häuslichen Umfeld gefördert werden. Neue Bezugspersonen des Kindes werden bis zur Vollendung von dessen achtem Lebensalter einem leiblichen Elternteil gleichgestellt. Anknüpfungspunkt für die Anspruchsentstehung ist die Voraussetzung eines faktischen Beginns des häuslichen Zusammenlebens (= Aufnahme des Kindes in den eigenen Haushalt).

+ & + = -

Das Elterngeld - unterm Strich für viele Frühcheneltern eine Benachteiligung!

Komplexe Verrechnungsregeln schmälern nicht selten die faktische Auszahlungsdauer:

„Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter mindestens für einen Tag Mutterschaftsleistungen (insbesondere Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist) zustehen, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht. Die Mutterschaftsleistungen dienen einem ähnlichen Zweck wie das Elterngeld. Deshalb können diese Leistungen nicht nebeneinander gewährt werden. Erhält die Mutter in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes Mutterschaftsleistungen, werden automatisch zwei Elterngeldbezugsmonate von ihr verbraucht. Der Vater kann in dieser Zeit zwar für sich Elterngeld in Anspruch nehmen. Die Gesamtzahl der den Eltern zustehenden Elterngeldmonate reduziert sich jedoch trotzdem um die Anzahl der Monate mit Bezug von Mutterschaftsleistungen.“

(Quelle: www.bmfsfj.de)

Damit bleibt für Frühchenmütter, die einen Anspruch auf den Schutz des Mutterschaftsgeldes haben, im Endeffekt vergleichsweise weniger Zeit als dies für anspruchsberechtigte Mütter reif geborener Kinder der Fall ist!

Praktische Auswirkungen

Nachteile für Frühchenfamilien

1. Der Elterngeldanspruch beginnt mit der Geburt des Kindes

Zu diesem Zeitpunkt werden zu früh geborene Kinder aber in der Regel nicht im häuslichen Umfeld von den Eltern, sondern in der Kinderklinik von Ärzten und Pflege-teams stationär für Wochen oder gar Monate behandelt und betreut. Damit können die Eltern auch nicht davon profitieren, sich unbeschwert im häuslichen Umfeld auf das neue alleinverantwortliche Leben mit Kind einzustellen.

2. Je früher das Kind geboren wurde, desto kürzer ist die Elterngeldzeit

Es klingt zunächst widersprüchlich, doch je früher das Kind geboren wurde, desto länger ist der Überschneidungs- und Verrechnungszeitraum zwischen Mutterschaftsgeldanspruch und Elterngeldanspruch. Desto größer sind aber auch die zu bewältigenden Herausforderungen mit denen die Familie konfrontiert wird! Die Kinder müssen oft monatelang in der Klinik versorgt werden, bis sie so stabil sind, dass sie mit ihren Familien nach Hause gehen dürfen.

3. Zu früh geborene Kinder werden reif geborenen Kindern gleichgestellt

Zu früh geborene Kinder müssen wertvolle Entwicklungszeit bis zur vollständigen Reife außerhalb des Mutterleibes nachholen. Erst zum errechneten Geburtstermin haben sie im besten Fall diesen Entwicklungsrückstand aufgeholt. Je unreifer die Kinder waren, desto größer ist die Dauer des zeitlichen Nachholbedarfs, da die Entwicklungsumgebung der Kinder vergleichsweise schlechter ist als die Entwicklungsumgebung von reif geborenen Kindern, die sich ungestört im geschützten Bauch der Mutter wei-

Praktische Auswirkungen

Nachteile für Frühchenfamilien

terentwickeln können. Das Gesetz schenkt diesem relevanten Punkt keine Beachtung. Ab dem Zeitpunkt der Geburt wird keine Unterscheidung getroffen. Damit stellt das Gesetz zu früh geborene Kinder mit reif geborenen Kindern gleich, obwohl die Lebenssituation von Frühchenfamilien eine völlig andere ist.

4. Belastete Eltern-Kind-Beziehung

Frühcheneltern stürzen meist ziemlich unvorbereitet in ihre neue Rolle. Statt kuscheliger, unbeschwerter Stunden des ersten Kennenlernens, die das Familienglück komplett machen sollen, findet sie sich in einem für frischgebackene Eltern alptraumartigen Szenario wieder, das von Hilflosigkeit, großer Verunsicherung, Ängsten und Sorgen dominiert wird. Diese emotionale Ausnahmesituation kann zur Belastungsprobe für die ganze Familie werden und erfordert Zeit, um das Erlebte adäquat zu verarbeiten und in gefestigte Strukturen zurückzufinden, die unerlässlich sind, um eine stabile Beziehung zum eigenen Kind aufzubauen - doch diese Zeit fehlt nun.

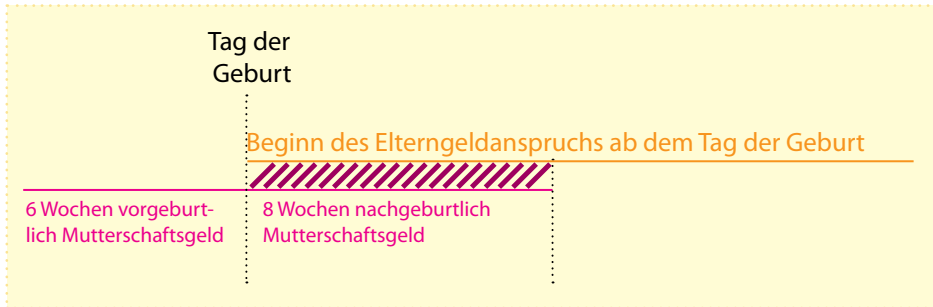
5. Schlechterstellung im Hinblick auf die vorgeburtliche Mutterschutzfrist

Gegenüber Müttern reif geborener Kinder wirkt sich die ursprünglich mit positiver Intention ins Leben gerufene verlängerte nachgeburtliche Mutterschutzfrist (zusätzliche 4 Wochen aufgrund von Früh- oder Mehrlingsgeburt und Anrechnung der vorgeburtlich entfallenen Mutterschutzfrist) nach Einführung des Elterngeldes nun letztendlich negativ aus. Insbesondere im Hinblick auf die vorgeburtlichen 6 Wochen der Mutterschutzfrist sind Frühchenmütter damit um 1 1/2 Monate gegenüber den Müttern reif geborener Kinder im Nachteil! Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Vergleich

Eine Gegenüberstellung

Die Situation für Eltern reif geborener Kinder:



//// = Überschneidungszeitraum von **8 Wochen** (= 2 Monate), in denen statt Elterngeld Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Eine Doppelauszahlung erfolgt aus den bereits genannten Gründen nicht. Damit verkürzt sich der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes faktisch um zwei Monate!

Die Situation für Eltern eines Frühchens, das vor der 34. SSW* geboren wurde:

* jährlich ca. 30.000 Kinder, deren Mütter mehrheitlich in einem Arbeitsverhältnis stehen dürften.



//// = Überschneidungszeitraum von **18 Wochen** (= 4 1/2 Monate), in denen statt Elterngeld Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Eine Doppelauszahlung erfolgt aus den bereits genannten Gründen nicht. Damit verkürzt sich der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes faktisch um viereinhalb Monate!

Praktische Auswirkungen

Eltern melden sich zu Wort

Der Sohn von Heike B.* kam bereits im Oktober letzten Jahres und damit ganze vier Monate vor dem eigentlichen Termin zur Welt. Die folgenden Wochen und Monate bangt die Mutter tagtäglich um sein Leben, bis sich Tom soweit stabilisiert hat, dass eine Entlassung nach Hause in Frage kommt. Wenn alles gut geht, dann kann sie ihren kleinen Sohn rund um den errechneten Geburtstermin im Februar endlich mit nach Hause nehmen.

Als alleinerziehende Mutter fehlen ihr zu diesem Zeitpunkt allerdings schon viereinhalb Monate des ihr für insgesamt 14 Monate zustehenden Elterngeldes. Und dabei sollte gerade dieses ihr es doch ermöglichen, sich endlich eigenverantwortlich und ohne finanzielle Sorgen um ihren Sohn kümmern zu können.

Ratlos fragt sie sich, wie es weitergehen soll. *„Ich bin davon ausgegangen, dass die 14 Monate Elternzeit bis April 2011 dauern, weil mein Sohn erst im Februar 2010 hätte zur Welt kommen sollen. Jetzt endet meine Elternzeit aber bereits im Dezember 2010, obwohl mein Kind mich mit Sicherheit auch weiterhin dringend braucht“*, berichtet sie. *„Demnach muss ich bereits zu diesem Zeitpunkt entweder wieder arbeiten gehen und mein Kind in fremde Hände geben oder Harz IV beantragen“*, stellt sie ernüchtert fest.

Das sind wenig erfreuliche Aussichten für Frühcheneltern wie Heike B.*, die sich immer wieder verärgert, enttäuscht und ratlos beim Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V. melden. Sie können nicht glauben, dass ihnen nach all den traumatischen Erfahrungen nun auch noch diese Ungerechtigkeit widerfährt.

* Namen von der Redaktion geändert

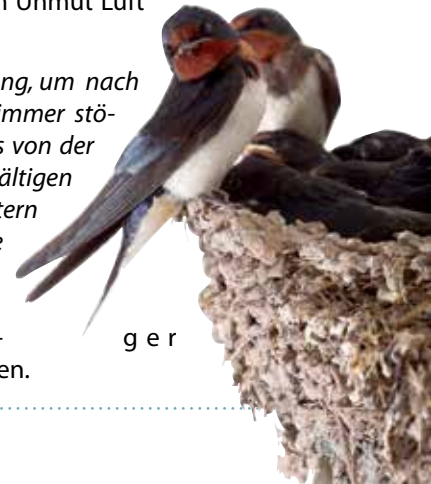
Praktische Auswirkungen Eltern melden sich zu Wort

„In diesem Zusammenhang von Familienleistung zu sprechen, ist ein Hohn“, beklagt sich Frühchenvater Thorsten K., denn von Familienleben kann während des langen Aufenthalts auf einer Intensivstation wahrlich keine Rede sein.*

Die Zahl der beim Bundessozialgericht anhängigen Klagen spricht ebenfalls für sich, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass viele Frühcheneltern nach den traumatischen Erfahrungen der zu frühen Geburt ihrer Kinder, deren Bewältigung viel Kraft erfordert, sich trotz Verärgerung, Enttäuschung und empfundener Ungerechtigkeit nicht stark genug für den Beginn eines Rechtsstreits fühlen.

Das kann auch Barbara Mitschdörfer, Vorsitzende und Geschäftsstellenleiterin des Bundesverbandes „Das frühgeborene Kind“ e.V. bestätigen. Wöchentlich wird sie mit Anrufen von betroffenen Eltern konfrontiert, die ihrem Unmut Luft machen.

„Dabei bräuchten gerade diese Familie dringend Entlastung, um nach den anfänglichen Turbulenzen in der Klinik den nicht immer störungsfrei verlaufenden Umstellungsprozess des Wechsels von der Frühgeborenenstation ins häusliche Umfeld optimal bewältigen zu können und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten als Eltern zu fassen, damit die angstfreie und liebevolle Übernahme der alleinigen Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes gelingen kann, ohne die gesamte Familie nachhaltig zu überfordern“, berichtet sie aus ihrer langjährigen Erfahrung im Umgang mit betroffenen Frühchenfamilien.



g e r

Stellungnahme

Die Auffassung des Familienministeriums

Das zuständige Ministerium in Berlin zeigt sich wenig einsichtig. Eine Ungleichbehandlung von Frühcheneltern mit Eltern reif geborener Kinder könne man nicht erkennen. Handlungsbedarf bestehe deshalb nicht. Schließlich erhielten grundsätzlich alle Eltern längstens bis zum 14. Lebensmonat ihres Kindes Elterngeld.

Das trifft allerdings nicht auf Patchwork-Familien zu. Das Gesetz stellt in § 4 Abs. 1 BEEG wie bereits auf Seite 6 zitiert, darauf ab, dass ein neuer Partner ab Aufnahme des Kindes im eigenen Haushalt bis zum 8. Lebensjahr des Kindes Elterngeld beanspruchen kann. Maßgeblich sind in diesem Kontext demnach nicht ausschließlich die ersten 14 Lebensmonate des Kindes, sondern der tatsächliche Beginn des gemeinsamen Familienlebens im häuslichen Umfeld (§ 41 Abs. 1 BEEG).

Die individuelle Lebenssituation von Frühcheneltern könne im Interesse der Durchführbarkeit des Gesetzes keine Ausnahme begründen. Auch die Verrechnung von Elterngeld mit Mutterschaftsgeld ist nach Auffassung des Ministeriums unbedenklich.

Mütter reif geborener Kinder büßen dadurch zwei Monate ihrer Elternzeit ein, Frühchenmütter dagegen bis zu viereinhalb Monate, wenn ihr Kind vor der 34. Schwangerschaftswoche zur Welt kommt. Jedes Jahr sind davon in Deutschland immerhin rund 30.000 Kinder betroffen!

Das ist ein herber Schlag für die Familien, die sich nach dem anfänglichen Schock und vielen Sorgen auf die gemeinsame Zeit nach der Klinik gefreut haben. Die Lebensumstände einer Frühchenfamilie in den ersten Monaten in der Klinik sind in keiner Weise mit denen einer Familie vergleichbar, die unmittelbar nach einer normalen Geburt unbeschwert zu Hause mit ihrem Kind das gemeinsame Familienleben genießen kann.

Insofern verfehlt das Elterngeldgesetz bei Frühchen schlichtweg seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Entlastung und Unterstützung von Familien im häuslichen Bereich. Deshalb muss es nachgebessert werden. Für den Verband vorstellbare Lösungen des Dilemmas wären entweder

- **eine Orientierung am Entlassungstermin aus der Klinik nach Hause für den Beginn des Anspruchs oder**
- **eine Verlängerung des Bezugszeitraumes bis zum korrigierten 1. Lebensjahr des jeweiligen Kindes.**

„Nur so lässt sich die nicht akzeptable Benachteiligung von Frühcheneltern künftig vermeiden“, betont Barbara Mitschdörfer.

Der Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V. fordert aufgrund dessen, das Gesetz umgehend nachzubessern, um diese vom Gesetzgeber in dieser Form sicher nicht gewollte Benachteiligung von Frühchenfamilien endlich aus der Welt zu schaffen.

FrühgeborenenInformationsZentrum

Darmstädter Landstraße 213
60598 Frankfurt am Main

Hotline

bundesweite kostenfreie Servicenummer

0800 -875 877 0

mo, di, do und fr von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mi von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

E-Mail info@fruehgeborene.de

Homepage www.fruehgeborene.de

Unser Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE88 5502 0500 0008 6250 00

BIC: BFSW DE 33 MNZ